



VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN VON 1849 HAMELN e.V.

TURNEN/GERÄTETURNEN - GYMNASTIK - GESUNDHEITSSPORT - TRAMPOLIN - YOGA -
BADMINTON - BASKETBALL - HANDBALL - TISCHTENNIS - VOLLEYBALL - JUDO - JU JITSU -
PARKOUR - LEICHTATHLETIK - SPORTABZEICHEN - KICKBOXEN - ZUMBA - CALISTHENICS

Beitragsordnung VfL Hameln

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie die Pflicht zu Arbeitsstunden.
2. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, wird aber von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.
3. Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.05.2026 bis auf Widerruf durch eine Änderungssatzung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Beiträge und Gebühren (Monatsbeiträge)

Die Beitragsstruktur gliedert sich wie folgt (Stand 2026):

1. **Kinder/Jugendliche (bis 18 J.):** 10,- EUR
2. **Erwachsene (ab 18 J.):** 15,- EUR
3. **Familienmitgliedschaft:** 30,- EUR
4. **Ermäßigter Beitrag (Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose – gegen Nachweis):** 10,- EUR
5. **Fördermitglieder:** 10,- EUR
6. **Aufnahmegebühr (einmalig bei Eintritt):** 10,- EUR

§ 3 Zusatzbeiträge

(1) Zweck des Zusatzbeitrags

Zur Deckung von Mehrausgaben, die durch spezielle Sportangebote, einen erhöhten Gerätebedarf, besonders qualifizierte Übungsleiter oder die Nutzung kostenpflichtiger Sportstätten (z. B. Fitnessraum) entstehen, können neben dem Grundbeitrag Zusatzbeiträge erhoben werden.

(2) Festlegung und Höhe

1. Zusatzbeiträge werden für bestimmte Abteilungen, Mannschaften oder Trainingsgruppen erhoben.
2. Die Höhe des Zusatzbeitrags wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen.
3. Der Beschluss der Abteilungsversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gesamtvorstands.
4. Die Höhe der Zusatzbeiträge wird in der Anlage zur Beitragsordnung aufgeführt.

(3) Gültigkeit

Der Zusatzbeitrag wird nur von Mitgliedern erhoben, die aktiv an dem entsprechenden Angebot teilnehmen oder der jeweiligen Abteilung angehören.

(4) Erhebung

Der Zusatzbeitrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) im Einzugsverfahren (SEPA-Lastschrift) oder durch Ausgabe Wertkarten (10er/20er/50er) erhoben.

(5) Sonderfall: Kurzfristige Kursangebote

Für zeitlich begrenzte Sportkurse (z.B. Yoga-/Zumba-Kurs), die über das reguläre Angebot hinausgehen, können gesonderte Kursgebühren festgelegt werden. Diese werden vom Vorstand festgelegt und sind nicht zwingend Teil der laufenden Beitragsordnung, müssen aber für Mitglieder transparent gemacht werden.

§ 4 Sonderumlage

1. Zur Deckung außerordentlicher Kosten für Instandhaltung, Sanierung, Modernisierung der Liegenschaft oder sonstige notwendige Anschaffungen (Sportbezug, Vereinsfahrzeug, Geschäftszimmer, IT) kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Umlagen können nur beschlossen werden, wenn das Vereinsvermögen (Rücklagen) für die anstehende Maßnahme nicht ausreicht.
3. Die Umlage ist pro erwachsenes Mitglied auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags begrenzt.
4. Der Beschluss über die Umlage muss den Zweck, die Notwendigkeit und die Höhe der Umlage pro Mitglied sowie die Fälligkeit konkret festlegen.
5. Von der Umlagepflicht ausgenommen sind Ehrenmitglieder, Studenten, Auszubildende, Kinder und Jugendliche.
6. Die Umlage wird mit Ablauf von vier Wochen nach Beschlussfassung fällig.

§ 5 Eintritt und Kündigung

1. Je Vereinseintritt fällt eine Bearbeitungsgebühr von 10,- EUR an, die mit dem ersten Beitrag eingezogen wird.
2. Beiträge werden quartalsweise erhoben. Beim Eintritt innerhalb eines Quartals werden unabhängig vom Eintrittsdatum volle Monate berechnet.
3. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend der Satzung möglich.
4. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 6 Zahlungsweise und Säumnis

1. Die Beiträge werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens erhoben. Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich zum 1.1./1.4./1.7./1.10. des jeweiligen Quartals bzw. dem ersten folgendem Bankarbeitstag.
3. Bankgebühren, die durch Rücklastschriften (mangels Deckung oder falscher Kontodaten) entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
4. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Verzug, kann der Vorstand nach Mahnung den Ausschluss betreiben (gemäß Satzung).
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10,- EUR pro Mahnung erhoben.

§ 7 Arbeitsstunden

1. Alle aktiven Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr sind verpflichtet, 2 Arbeitsstunde pro Kalenderjahr für den Verein zu leisten. Nicht angeforderte Stunden werden kumuliert. Mehrgeleistete Stunden gutgeschrieben.
Der Abruf der Ableistung erfolgt bedarfsweise durch Vorstand, Heimleitung oder Spartenleiter.
2. Angeforderte nicht geleistete Arbeitsstunden werden zum Jahresende mit einem Betrag von 5,- EUR pro Stunde in Rechnung gestellt.

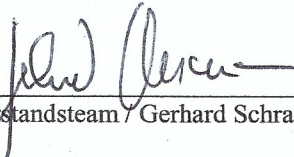
§ 8 Ermäßigungen und Sonderregelungen


1. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Sozialpass) den Beitrag temporär bis maximal 24 Monate zu reduzieren oder zu erlassen. Diese gilt auch im Rahmen vereinsseitiger Werbemaßnahmen oder Kooperationen mit Vereinen und Geschäftspartnern.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Datenerhebung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet. Die Erhebung erfolgt zum Zwecke der Beitragsverwaltung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am: 17.4.2026


Vorstandsteam / Gerhard Schramm


Vorstandsteam / Hans Joachim Lüttge